

Kantonsratsbeschluss

Vom 28. Januar 2015

Nr. RG 057c/2012

Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (diverse Anpassungen)

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf die Artikel 25, 35 Absatz 1 Buchstabe d und 67 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾
nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 11. November 2014 (RRB Nr. 2014/1954)
beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996²⁾ (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1

¹ Stimmberechtigt sind Stimmfähige, die tatsächlich am Orte wohnen und nicht anderswo im Stimmregister eingetragen sind:³⁾

- a) (geändert) in der Einwohnergemeinde: Schweizer und Schweizerinnen, die ihre Schriften hinterlegt haben;
- c) (geändert) in der Kirchgemeinde: die unter Buchstabe a) aufgeführten Einwohner und Einwohnerinnen des Kirchgemeindegebietes, die der betreffenden Konfession angehören sowie die niedergelassenen Ausländer und Ausländerinnen, denen die Kirchgemeinde das Stimmrecht gewährt hat;

§ 9 Abs. 2 (geändert)

² Die bei der zuständigen Schweizer Vertretung immatrikulierten und für die Wahrnehmung der politischen Rechte angemeldeten Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen sind im Auslandschweizer-Stimmregister aufzunehmen.

§ 23^{bis} Abs. 5 (neu)

⁵ Sie bewilligt überdies die Verwendung von Wahl- und Stimmzetteln, die zur automatisierten Erfassung geeignet sind, und den Einsatz von elektronischen Lesegeräten.

§ 28 Abs. 1 (geändert)

II. Zuständigkeit (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Gemeindeverwaltung lässt für jeden Urnengang Stimmrechtsausweise für die Stimmberechtigten drucken. Die Stimmrechtsausweise für die elektronische Stimmabgabe sind in einer spezialisierten Druckerei zu drucken.

Titel nach § 28^{ter} (geändert)

4. Wahlarten, Verteilung der Kantonsratssitze auf die Wahlkreise

§ 29^{bis} (neu)

Verteilung der Kantonsratssitze auf die Wahlkreise

¹⁾ BGS [111.1](#).

²⁾ BGS [113.111](#).

³⁾ Die Aufzählung wurde gemäss RRB 2010/980 vom 1. Juni 2010 angepasst.

¹ Die Kantonsratssitze werden wie folgt auf die Wahlkreise verteilt: Die Einwohnerzahl des Kantons wird durch 100 geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl bildet die Verteilungszahl. Jeder Wahlkreis erhält so viele Sitze, als die Verteilungszahl in seiner Einwohnerzahl enthalten ist.

² Die restlichen Sitze werden an die Wahlkreise mit den grössten Restzahlen verteilt. Erreichen mehrere Wahlkreise die gleiche Restzahl, so entscheidet das Los.

§ 34 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Wahlvorschläge müssen jeweils bis 17.00 Uhr eintreffen;

- a) (geändert) bei der Staatskanzlei spätestens am 10. letzten Montag vor dem Wahltag für die Nationalratswahlen;

§ 40 Abs. 2 (neu)

f) Formular und Stimmrechtsbescheinigungen (Sachüberschrift geändert)

² Für jeden Kandidaten und jede Kandidatin ist eine Stimmrechtsbescheinigung der Wohnsitzgemeinde beizulegen. Ausgenommen davon sind bisherige Ratsmitglieder.

§ 43 Abs. 4 (neu)

⁴ Für Formular und Stimmrechtsbescheinigungen gilt § 40.

§ 61 Abs. 3 (neu)

³ Das Wahl- und Stimmmaterial für die Stimmberechtigten im Ausland wird von der kantonalen Drucksachenverwaltung versandt.

§ 66^{bis} (neu)

Richtlinien zum Aufstellen von Wahl- und Abstimmungsplakaten

¹ Der Regierungsrat kann mittels Verordnung Richtlinien zum bewilligungsfreien Aufstellen von Wahl- und Abstimmungsplakaten erlassen.

§ 91^{bis} Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)

¹ Die Wahl- und Stimmabgabe kann auf elektronischem Weg ausgeübt werden, wenn die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für eine gesetzeskonforme Durchführung erfüllt sind und die Zulassung durch den Bund erfolgt ist.

³ Die Staatskanzlei organisiert und leitet die elektronische Wahl- und Stimmabgabe. Sie kann diese örtlich, zeitlich und sachlich eingrenzen. Der Einbezug von Stimmberechtigten, die im Kanton Solothurn wohnhaft sind, erfolgt im Einverständnis der betreffenden Gemeinde.

⁴ Wird eine Stimme zugleich brieflich und elektronisch abgegeben, gilt die vom Wahlbüro zuerst registrierte Stimmabgabe, die andere bleibt unberücksichtigt.

⁵ Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn sie

- a) nicht in der vorgesehenen Form und Verschlüsselung erfolgt;
- b) nicht bis zur Schliessung der elektronischen Urne am Samstag vor dem Urnengang, 12.00 Uhr (MEZ), eintrifft;
- c) nicht entschlüsselt und gelesen werden kann;
- d) missbräuchlich erfolgt ist.

⁶ Die Staatskanzlei ist zuständig für die Entschlüsselung der elektronischen Urne.

§ 92 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu)

¹ Die Ergebnisse der brieflich abgegebenen Wahl- und Stimmzettel können am Vortag des Urnenganges ab 18.00 Uhr ermittelt werden. Die Ergebnisse der elektronisch oder an der Urne abgegebenen Wahl- und Stimmzettel werden frühestens am Wahl- bzw. Abstimmungssonntag ab 08.00 Uhr ermittelt.

^{1bis} Die Vorbereitungs- und Auszählarbeiten sind in einem vom Wahllokal getrennten Raum auszuführen.

§ 95 Abs. 1

¹ Ungültige Kandidatenstimmen auf gültigen Wahlzetteln entstehen in folgenden Fällen:

- d) (neu) wenn bei Majorzwahlen ein Kandidatename doppelt aufgeführt wurde.

§ 97^{bis} Abs. 1 (geändert)

¹ Stimmen für Kandidaten und Kandidatinnen, deren Wählbarkeit nach dem Anmeldeverfahren infolge Tod oder Wegzug entfällt, werden als Kandidatenstimmen gezählt.¹⁾

§ 103 Abs. 2 (neu)

² Bei einem sehr knappen Wahl- oder Abstimmungsergebnis wird nur dann nachgezählt, wenn Unregelmässigkeiten glaubhaft gemacht werden, die nach Art und Umfang geeignet sind, das Ergebnis wesentlich zu beeinflussen.

§ 113 Abs. 2 (geändert)

² Bei der Berechnung des absoluten Mehrs fallen die leeren Stimmen mit in Betracht. Die Gesamtzahl der gültigen und leeren Stimmen wird durch die Anzahl der zu wählenden Behördenmitglieder geteilt und das Ergebnis halbiert; die nächsthöhere ganze Zahl stellt das absolute Mehr dar.

§ 121 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Ergebnisse der Wahlen und die Validierung sowie die Abstimmungsergebnisse und die Erhaltung sind zu publizieren.

§ 127 Abs. 4^{bis} (neu)

^{4bis} Die für eine Ersatzwahl Vorgeschlagenen gelten als in stiller Wahl gewählt, wenn nicht mehr Kandidaten oder Kandidatinnen zur Wahl vorgeschlagen werden als Stellen zu besetzen sind.

§ 132 Abs. 1 (geändert)

¹ Wer ein Initiativbegehren unterstützen will, muss die Unterschriftenliste handschriftlich und leserlich mit Name, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse ausfüllen und seine eigenhändige Unterschrift beifügen.

§ 152^{bis} (neu)

Stellungnahme des Initiativ- oder Referendumskomitees

¹ Den Abstimmungserläuterungen zu Initiativen und Referenden wird die Stellungnahme des Urheberkomitees beigelegt.

² Die Staatskanzlei legt Form und Umfang der Stellungnahme sowie den Zeitpunkt ihrer Einreichung fest.

³ Sie kann Stellungnahmen zurückweisen, insbesondere wenn diese ehrverletzende, wahrheitswidrige oder zu umfangreiche Äusserungen enthalten.

⁴ Verweise auf elektronische Quellen dürfen in die Abstimmungserläuterungen nur aufgenommen werden, wenn der Verfasser oder die Verfasserin schriftlich erklärt, dass diese Quellen keine rechtswidrigen Inhalte enthalten und nicht zu Publikationen rechtswidrigen Inhalts führen.

§ 160 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach Veröffentlichung der Ergebnisse eingeschrieben einzureichen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Die Änderung unterliegt der Genehmigung des Bundes.

¹⁾ Für die Nationalratswahlen gilt Art. 36 Bundesgesetz über die politischen Rechte.

Im Namen des Kantonsrats

Ernst Zingg

Präsident

Fritz Brechbühl

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler

Staatskanzlei (ENG, ROL, SCP)

Oberämter (5)

GS

BGS

Amtsblatt (Referendum)

Kantonale Finanzkontrolle

Parlamentsdienste (1116/2015)